

Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät

Fachstudien- und -prüfungsordnung **M.A. Medienkulturwissenschaft**

vom 19. August 2026

**Fachstudien- und -prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Medienkulturwissenschaft“
an der Universität Passau**

Vom 19. August 2026

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, 84 Abs. 2 Satz 1 und 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)
- § 4 Modulbereiche und Gesamtnote
- § 5 Modulbereich A: „Grundlagen und Methoden“
- § 6 Modulbereich B: „Forschungsfelder“
- § 7 Modulbereich C: „Masterclasses und Masterarbeit“
- § 8 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung
- § 9 Zusammensetzung der Prüfungskommission
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau (AStuPO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO Vorrang.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) An der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau wird der konsekutive Studiengang „Medienkulturwissenschaft“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) angeboten.

(2) ¹Absolventinnen und Absolventen des forschungsorientierten Masterstudiengangs Medienkulturwissenschaft können selbstständig text-, literatur-, medien- und kulturwissenschaftliche sowie semiotische Forschungsprozesse planen, durchführen und leiten. ²Sie verfügen über grundlegende Erfahrungen in der Produktion, Präsentation und Vermittlung von literatur-, medien- und kulturwissenschaftlichem Wissen in wissenschaftlichen Fach-Kontexten und wenden vertieft Methoden und Arbeitsweisen der Text- Literatur-, Medien- und Kulturwissenschaften und der Semiotik an. ³Sie haben erste Erfahrungen im fachwissenschaftlichen Präsentieren und Publizieren gesammelt (bspw. durch einen wissenschaftlichen Fachvortrag, ein wissenschaftliches Poster oder einen wissenschaftlichen Aufsatz). ⁴Darüber hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen erfahren in der Vermittlung fachwissenschaftlichen Wissens, seiner Methoden, Theorien und Grundlagen in eine breitere gesellschaftliche Öffentlichkeit (Wissenschaftskommunikation). ⁵Sie haben vertiefte Erfahrungen im literatur-, medien- und kulturwissenschaftlichen sowie semiotischen Arbeiten gesammelt und auch in den Masterclasses ein kleineres Forschungsprojekt neben der Masterarbeit begleitend selbstständig durchgeführt. ⁶Neben einer leitenden Tätigkeit in den Berufsfeldern, die öffentliche Kommunikation organisieren (Parteien, Verbände, Kirchen Institutionen, Medienunternehmen) und Wissen zielgruppenspezifisch vermitteln (Erwachsenenbildung, Interne und Externe Unternehmenskommunikation, Bibliotheken, Hochschulen) soll der Masterstudiengang Medienkulturwissenschaft auch den literatur-, medien- und kulturwissenschaftlichen sowie semiotischen Nachwuchs bilden und zielgerichtet auf eine Karriere in der Wissenschaft vorbereiten.

§ 3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)

(1) ¹Der Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 AStuPO ist in einem geistes-, medien- und kommunikationswissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen oder in einem semiotischen oder philologischen Fach oder auch in einem Lehramtstudium oder in einem gleichwertigen Fach mit mindestens der Gesamtnote 2,5 nachzuweisen, in dem die Theorie, Nutzung und/oder Geschichte von Medienformaten analysiert worden sind. ²Als gleichwertig gilt ein Fach, wenn mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP) in einem Teilfach der Medien-, Kultur- und Textwissenschaften oder der Semiotik eingebracht werden. ³Alternativ zur Gesamtnote 2,5 kann die Bewerberin oder der Bewerber die Qualifikation nachweisen, wenn sie oder er zu den besten 50 Prozent der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Abschlussjahrgangs gehört hat.

(2) Abweichend von der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung haben Bildungsausländerinnen und -ausländer vor der Aufnahme des Studiums Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder ein Äquivalent nachzuweisen.

§ 4 Modulbereiche und Gesamtnote

(1) Der Studiengang ist folgendermaßen aufgebaut:

- Modulbereich A: „Grundlagen und Methoden“;
- Modulbereich B: „Forschungsfelder“;
- Modulbereich C: „Masterclasses und Masterarbeit“.

(2) ¹Der Modulbereich A: „Grundlagen und Methoden“ umfasst Pflichtmodule im Umfang von 40 ECTS-LP. ²Die Studierenden erwerben in diesem Modulbereich vertiefte methodische und theoretische Kompetenzen im Bereich der Medienkulturwissenschaft sowie angrenzender kultur-, literatur- und medienwissenschaftlicher Forschungsfelder. ³Sie lernen, audiovisuelle, textuelle und kulturelle Artefakte mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Verfahren vertieft systematisch zu analysieren, zu vergleichen und kritisch einzuordnen. ⁴Dabei bauen sie ihre Kenntnisse kulturwissenschaftlicher Theorieansätze, medienästhetischer Fragestellungen sowie semiotischer Methoden aus und wenden diese eigenständig auf komplexe Forschungsgegenstände vor dem Hintergrund kulturwissenschaftlicher und mentalitätsgeschichtlicher Fragestellungen an. ⁵Ziel des Modulbereichs ist der Aufbau einer reflektierten methodischen Analysekompetenz sowie die Befähigung zu eigenständigem wissenschaftlichem Arbeiten auf fortgeschrittenem Niveau.

(3) ¹Der Modulbereich B: „Forschungsfelder“ umfasst Pflichtmodule im Umfang von 40 ECTS-LP. ²Die Studierenden setzen sich in diesem Modulbereich mit zentralen Forschungsfeldern der Medienkulturwissenschaft auseinander und vertiefen ihre Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Problemformulierung und -bearbeitung. ³Sie analysieren kulturelle, mediale und gesellschaftliche Wirklichkeitskonstruktionen sowie Prozesse der Wissensproduktion und Bedeutungszuweisung unter Berücksichtigung historischer, ästhetischer, gesellschaftlicher und kultureller Zusammenhänge. ⁴Darüber hinaus erwerben sie Kompetenzen im Umgang mit Diversitäts- und Differenzkategorien sowie in der Reflexion medialer Praktiken und kultureller Zeichensysteme. ⁵Die Studierenden werden befähigt, komplexe Forschungsfragen theoriegeleitet zu entwickeln, kritisch zu reflektieren und in schriftlicher wie mündlicher Form wissenschaftlich fundiert darzustellen.

(4) ¹Der Modulbereich C: „Masterclasses und Masterarbeit“ umfasst zwei Pflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-LP sowie die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-LP. ²Im Rahmen der Masterclasses präsentieren, diskutieren und reflektieren die Studierenden eigene kleinere, selbständig durchgeführte Forschungsprojekte im wissenschaftlichen Austausch miteinander und vertiefen ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Argumentation, Präsentation und Diskussion. ³Mit der Masterarbeit weisen sie nach, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenständig eine komplexe medienkulturwissenschaftliche Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ⁴Sie demonstrieren dabei die Fähigkeit zur

eigenständigen Entwicklung von Forschungsdesigns, zur methodisch reflektierten Analyse sowie zur theoriegeleiteten Einordnung ihrer Ergebnisse in aktuelle wissenschaftliche Diskurse.

(5) ¹Alle Module werden benotet und sind Prüfungsmodule. ²In die Gesamtnotenberechnung fließen die Noten aller benoteten Prüfungsmodule, außer den Modulen „Masterclass I: Forschungskonzeption“ und „Masterclass II: Forschungspraxis und Masterkonferenz“ (Modulbereich C), sowie die Note der Masterarbeit gemäß ihrer Gewichtung nach ECTS-Leistungspunkten ein.

§ 5 Modulbereich A: „Grundlagen und Methoden“

¹Der Modulbereich „Grundlagen und Methoden“ setzt sich aus fünf Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 40 ECTS-LP zusammen. ²Er umfasst folgende Module:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
WÜ	Audiovisuelles Analysetraining	mündliche Prüfung oder Präsentation	2	5
WÜF	Text- und Kultursemiotik – Methoden, Verfahrensweisen und Fallbeispiele	Präsentation	2	10
SE+SE	Medienästhetik	Portfolio	4	10
V	Vergleichende europäische Kulturwissenschaft I: Kulturtheorien und Methoden kulturwissenschaftlicher Analyse	Klausur oder Portfolio	2	5
HS	Vergleichende europäische Kulturwissenschaft II: Lehrforschungsprojekt Methoden kulturwissenschaftlicher Forschung	Portfolio	2	10
Insgesamt: 5 Module			12	40

§ 6 Modulbereich B: „Forschungsfelder“

¹Der Modulbereich „Forschungsfelder“ setzt sich aus vier Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 40 ECTS-LP zusammen. ²Er umfasst folgende Module:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Medien und Diversity	Hausarbeit	2	10
HS	Wirklichkeitskonstruktionen und „Wissens“-Konfigurierung	Hausarbeit	2	10
HS	Text- und Kultursemiotik	Hausarbeit	2	10
SE+SE	Mediale Praktiken	Portfolio	4	10
Insgesamt: vier Module			10	40

§ 7 Modulbereich C: „Masterclasses und Masterarbeit“

(1) ¹Der Modulbereich „Masterclasses und Masterarbeit“ setzt sich aus zwei Pflichtmodulen (Abs. 2) und der Masterarbeit (Abs. 3) im Umfang von insgesamt 40 ECTS-LP zusammen. ²Er umfasst folgende Module:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
SE	Masterclass I: Forschungskonzeption	Portfolio	2	5
SE+SE	Masterclass II: Forschungspraxis und Masterkonferenz	Portfolio	2	5
Insgesamt: zwei Module			4	10

(2) ¹Das Modul „Masterclass I: Forschungskonzeption“ erstreckt sich über das erste Semester, darauf aufbauend wird das Modul „Masterclass II: Forschungspraxis und Masterkonferenz“ studienbegleitend über zwei Semester durchgeführt. ²Die Module dienen der kontinuierlichen Entwicklung, Reflexion und Präsentation eines eigenständigen wissenschaftlichen Forschungsprojekts der Studierenden und begleiten sie von der ersten Projektidee bis hin zur Präsentation und Diskussion eigener Forschungsergebnisse. ³In der „Masterclass I: Forschungskonzeption“ erproben die Studierenden unterschiedliche wissenschaftliche Text-, Präsentations- und Transferformate der Medien- und Kulturwissenschaften, insbesondere Exposé sowie Projektskizze, und entwickeln eigenständig Forschungsfragen und Forschungsdesigns. ⁴Im Rahmen des Moduls „Masterclass II: Forschungspraxis und Masterkonferenz“ erwerben die Studierenden vertiefte Kompetenzen in wissenschaftlicher Praxis, Forschungskommunikation und fachwissenschaftlicher Publikation, insbesondere mit Fokus auf Blogbeitrag, wissenschaftliches Poster, Beitrag für das Wissenschaftsmagazin der Universität Passau, Konzept für einen fachwissenschaftlichen Vortrag sowie einen wissenschaftlichen Aufsatz. ⁵In diesem Modul reflektieren sie Methoden und Ergebnisse kritisch und lernen, wissenschaftliche Inhalte adressatenbezogen innerhalb der *scientific community* sowie gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit zu vermitteln. ⁶Abschließend wird von den Studierenden eine öffentliche Veranstaltung, auf der Ergebnisse eigenständiger wissenschaftlicher Forschung in unterschiedlichen Formaten präsentiert und diskutiert werden, organisiert.

(3) ¹Von allen Studierenden ist eine Masterarbeit in einem der in den Modulbereichen A und B angebotenen Teilfächer anzufertigen. ²Die Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit muss durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer erfolgen, die oder der im Studiengang lehrend tätig ist. ³Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. ⁴Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 ECTS-LP vergeben.

§ 8 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung

(1) Jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsmodul kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) ¹Zur freiwilligen Notenverbesserung können höchstens zwei bestandene Prüfungsmodule einmalig wiederholt werden. ²Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ist beim Prüfungssekretariat zu beantragen.

(3) Hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten der Masterarbeit gelten die Regelungen der ASuPO.

§ 9 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Universität Passau, die jeweils im Studiengang lehrend tätig sein müssen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2027 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Juli 2026 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 19. August 2026 (Aktenzeichen V/S.I-10.3960/2026).

Passau, den 19. August 2026
UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Jan Hendrik Schumann

Die Satzung wurde am 19. August 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. August 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 19. August 2026.